

Was tun bei Krankheit und Unfall?

Allgemeines

Die Stiftung unterhält eine Krankentaggeldversicherung sowie die obligatorische Unfallversicherung. Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit sind die direkten Vorgesetzten oder die Institutionsleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einer Absenz von mehr als 5 Tagen ist ein Arztzeugnis beizubringen (siehe Mitarbeiterinnen*-Reglement HPZ BL). Die Firma ASSEPRO Brokerage AG ist unser Versicherungsbroker.

Krankheit

- Die Krankenkasse ist Sache der Mitarbeitenden.
- Die Krankentaggeldversicherung ist die «Helsana».
- Bei einer ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 30 Tagen ist dies so rasch als möglich (nicht erst nach 30 Tagen seit Beginn der Krankheit) das zuständige Mitglied der Institutionsleitung zu informieren, welches online die Krankheitsmeldung ausfüllt.
- Das Arztzeugnis muss bereits ab dem 1. Krankheitstag ausgestellt werden.
- Die Arztzeugnisse sind laufend (ohne Unterbruch) dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung abzugeben.

Unfall

- Die Mitarbeiterinnen sind Betriebsunfall- und bei einem Pensum von mindestens 8 Wochenstunden auch Nichtbetriebsunfall-Versichert. Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung tragen die Mitarbeiterinnen (siehe Lohnabrechnung NBU-Abzug).
- Die Unfallversicherung ist die «Solida».
- Wir unterscheiden zwischen Unfall und Bagatellunfall.

ACHTUNG:

Bei Krankheit und Unfall länger als 3 Monate und bei 100% Krankschreibung sowie Taggeld für den ganzen Lohn, entsteht eine Beitragslücke bei der AHV. Diese Lücke entsteht, weil auf Krankentaggelder keine AHV-Beiträge erhoben werden. Um diese Lücken zu füllen, muss man sich als Privatperson bei der AHV-Ausgleichskasse anmelden und die Beiträge selbst bezahlen

Schwangerschaft

- Schwangerschaft gilt (bei den Versicherungen) als Krankheit. Bei einer ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 30 Tagen vor der Geburt des Kindes ist so rasch als möglich (nicht erst nach 30 Tagen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit) das zuständige Mitglied der Institutionsleitung zu informieren, welches online die Krankheitsmeldung ausfüllt.
- Das Arztzeugnis muss bereits ab dem Unfalltag ausgestellt werden.
- Die Arztzeugnisse sind laufend (ohne Unterbruch) dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung abzugeben.

Bagatellunfall

- Falls man infolge eines Unfalls nicht mehr als 3 Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, spricht man von einem Bagatellunfall.
- Der Unfall ist so rasch als möglich dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung zu melden, welches online die Unfallmeldung ausfüllt. Die Unfallmeldung, wenn möglich telefonisch dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung machen, da es den genauen Hergang, die Unfallzeit, den Unfalltag etc. wissen muss.

Unfall

- Falls man infolge eines Unfalls 4 Tage oder mehr ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, muss man dies
- so rasch als möglich dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung melden, welches online die Unfallmeldung
- ausfüllt. Die Unfallmeldung, wenn möglich telefonisch dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung
- machen, da es den genauen Hergang, die Unfallzeit, den Unfalltag etc. wissen muss.
- Das Arztzeugnis muss bereits ab dem Unfalltag ausgestellt werden.
- Die Arztzeugnisse sind laufend (ohne Unterbruch) dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung abzugeben.

Unfall während den Schulferien

- Auch während den Schulferien muss die Mitarbeiterin den Unfall sofort dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung melden.

Arbeitsunfähigkeit während den Schulferien

- Ist eine Mitarbeiterin während den Schulferien mehr als 3 Tage infolge einer Krankheit oder eines Unfalls arbeitsunfähig, muss sie dies sofort dem zuständigen Mitglied der Institutionsleitung melden. ■ Die Mitarbeiterin muss zwingend ein Arztzeugnis ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit dem zuständigen
- Mitglied der Institutionsleitung zustellen.
- Die Mitarbeiterin kann für diese Tage in ihrer Zeiterfassung das effektive Tagessoll eintragen.
- Mitarbeiterinnen, welche in 28-tel. angestellt sind, können diese Tage nicht kompensieren oder als Überzeit aufschreiben, da in 14 Wochen unterrichtsfreier Zeit genügend Wochen bleiben, in denen die Mitarbeiterin gesund ist und ihre Ferien beziehen kann.

Liestal, August 2023

* für die weibliche gilt immer auch die männliche Form